

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
Z1.IV-40.004/70-2/86

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
1030  
1010 Wien, den 19. Dezember 1986  
~~Stobersing~~ Radetzkystr. 2  
Telefon ~~7500 XXX XXXX XXX XXXXX~~  
Auskunft 75-56-86 bis 99 Serie

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Dr. FEURSTEIN und  
Genossen an den Bundesminister für Ge-  
sundheit und Umweltschutz betreffend  
Zivilverfahren im Zusammenhang mit den  
Zahlungen der Republik Österreich an  
die ARGE-Kostenrechnung (Nr. 2364/J)

Zu Nr. 2364/J

1986 -12- 2 2

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen  
gestellt:

- 1) Wie ist der Stand des auf Grund der Klage der Republik  
Österreich gegen die ARGE-Kostenrechnung geführten Zi-  
vilverfahrens?
- 2) Welche Beweisanträge sind in diesem Verfahren noch  
unerledigt und welche weiteren Anträge beabsichtigen  
Sie zu stellen?
- 3) Wann ist voraussichtlich mit einem Abschluß des Ver-  
fahrens (in I. Instanz) zu rechnen?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zunächst darf ich einleitend auf die Beantwortung der  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK, Dr. STUMMVOLL  
und Genossen Nr. 679/J in dieser Sache durch Herrn  
Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Kurt STEYRER  
vom 7.6.1984 (675/AB), hinweisen.

/2

Weiters darf ich bemerken, daß von der Republik Österreich gegen Dr. Manfred KUNZE und Dipl.Ing. Armin RUMPOLD als Gesellschafter der ARGE Kostenrechnung zwei Prozesse mit Streitwerten von ca. 49 Mill. S bzw. ca. 6,1 Mill. S und von den Genannten gegen die Republik Österreich ebenfalls zwei Prozesse mit Streitwerten von ca. 5,1 Mill. S bzw. ca. 16,1 Mill. S geführt werden.

Zu 1) Stand der Verfahren:

- a) Republik Österreich gegen Dr. KUNZE und Dipl.Ing. RUMPOLD wegen ca. 49 Mill. S:

In der im eingeschobenen Provisorialverfahren über die einstweilige Verfügung ergangenen letzten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29.11.1984, 6 Ob 687/84, mit welcher einem Rekurs der beklagten Parteien gegen eine vorausgegangene Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien nicht stattgegeben wurde, wurden auch die maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung des Hauptprozesses angeführt, d.h. ein Prozeßprogramm erstellt. Daraufhin wurde im Auftrage des Gerichtes von der klagenden Partei in einem Schriftsatz spezifiziert, auf welche Gründe und Rückforderungstatbestände zusammenfassend das Klagebegehren gestützt wird, und zwar im Zusammenhang mit der zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes. Hierauf hat die beklagte Partei ebenfalls in einem Schriftsatz Stellung genommen. Das Prozeßvorbringen wurde von der klagenden Partei auf das Gutachten der Sachverständigen HABERFELLNER-VEIT im Strafverfahren, welches eine Diskrepanz zwischen Leistung und Preis beim Langzeitvertrag zwischen ca. 10 und 20 Mill. S und bezüglich aller Verträge zwischen ca. 16 und 29 Mill. S aufweist, weiters auf die Vernehmung von Univ.Prof. HABERFELLNER als sachverständigen Zeugen, den Strafakt mit den Zeugenangaben der vertragsbefaßten Organe der Republik Österreich und die allfällige ergänzende Vernehmung der vertragsbefaßten Organe der Republik Österreich sowie eines Sachverständigen gestützt.

Das Gericht hat zunächst den Strafact samt dem darin enthaltenen Gutachten der Sachverständigen HABERFELLNER-VEIT und somit auch die Zeugenaussagen der vertragbefaßten Organe der Republik Österreich zur Verlesung gebracht und sodann am 15.11.1985, am 21.2., 28.2. und 7.3.1986 die Beklagten vorweg als Parteien vernommen. Hierbei haben die Beklagten neue Grundsätze bezüglich der seinerzeitigen Erstellung der Kalkulationsgrundlagen bekanntgegeben, welche sie jedoch seinerzeit der klagenden Partei nicht bekanntgegeben hatten. Wegen der Diskrepanz dieser Angaben zu dem Inhalt des Gutachtens HABERFELLNER-VEIT hat sich das Erstgericht zur Einholung eines weiteren Gutachtens aus dem Fache der Betriebsberatung entschlossen und der klagenden Partei den Erlag eines Sachverständigen-Kostenvorschusses von 1 Mill. S aufgetragen. Da dieser Beschluß dem Prozeßstandpunkt der klagenden Partei möglicherweise entgegentläuft und unter Umständen eine Unterlaufung ihres Standpunktes bedeuten könnte, hat die Finanzprokuratur gestützt auf FASCHING, Zivilprozeßrecht, gegen den beschlußmäßigen Auftrag zum Erlag des Kostenvorschusses Rekurs erhoben. In diesem wurde der Standpunkt vertreten, daß die Bestellung eines weiteren Sachverständigen derzeit verfrüht sei, und zunächst eine ergänzende Vernehmung des Univ.Prof. Dr. HABERFELLNER als sachverständiger Zeuge hinsichtlich der Befunderstellung und wenn für erforderlich gehalten, die ergänzende Vernehmung der vertragsbefaßten Organe der Republik Österreich angebracht sei und überhaupt der Standpunkt vertreten, daß dann die Sache auch ohne neues Sachverständigen-Gutachten als spruchreif angesehen werden könnte. Dem Rekurs wurde vom Oberlandesgericht Wien aus rein formellen Gründen (Unzulässigkeit des Rekurses) keine Folge gegeben. Auch das Rekursgericht hat die Einholung eines weiteren Sachverständigen-Gutachtens als gerechtfertigt angesehen. Von der klagenden Partei wurde daher der Kostenvorschuß erlegt.

Mit Beschluß des Erstgerichtes vom 25.11.1986 wurde Dipl. Ing. Johann PARIZEK, Wien, zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt. Er hat binnen 6 Wochen ein schriftliches Gutachten darüber zu erstatten, ob die von den beklagten Parteien durchgeführten Erarbeitungen der Kalkulationsgrundlagen bei den Verträgen Zweckzuschuß und Ergänzungsvertrag, Rationalisierung I, Personalschulung mit Zusatzvertrag, Informationsdienst, Rationalisierung II und Langzeitvertrag branchenüblich sind und ob Anhaltspunkte dafür bestehen, daß hiebei seitens der beklagten Parteien überhöhte Kapazitäten sachlicher oder persönlicher Natur zugrundegelegt wurden und ob sich auf Grund der Angaben der Beklagten in ihren Vernehmungen bezüglich der angeführten Verträge mit Ausnahme des Vertrages Rationalisierung I Änderungen in den Schlüssen des Gutachtens HABERFELLNER-VEIT über das Preis-Leistungsverhältnis ergeben und ob Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die beklagten Parteien Doppelverrechnungen im Sinne der Angaben der klagenden Partei durchgeführt haben.

- b) Republik Österreich gegen Dr. KUNZE und  
Dipl.Ing. RUMPOLD wegen ca. 6,1 Mill. S:

Diese nachträglich eingebrachte Klage der Republik Österreich bezieht sich auf den ÖBIG-Vertrag, den KRAZAF-Vertrag 1978 und die Werkverträge I und II, also die Verträge mit Pauschalhonorarvereinbarungen bzw. einer Rücktrittsbestimmung gekoppelt mit Rückforderungsbestimmungen pönalen Charakters. Hier wurde wegen des engen Zusammenhanges mit dem Hauptprozeß und der im wesentlichen gleichen Rechtsfragen zur Vermeidung von an sich überflüssigen doppelten Kosten vorläufiges Ruhen des Verfahrens vereinbart. Eine von der Republik Österreich wiederholt angeregte Verbindung dieses Verfahrens mit dem Hauptprozeß wurde vom Erstgericht nicht vorgenommen.

/5

- c) Dr. KUNZE und Dipl.Ing. RUMPOLD gegen Republik Österreich wegen ca. 5,1 Mill.S (Ansprüche von ca. 2,2 Mill. S für die Monate August und September 1980 aus dem Langzeitvertrag und ca. 2,9 Mill. S aus dem KRAZAF-Vertrag bzw. -auftrag 1980 betreffend Fondsauslaufarbeiten).

Hier wurde vom Erstgericht über den Betrag von ca. 2,9 Mill.S ein Teilurteil gegen die Republik Österreich gefällt und bezüglich des Restes das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptprozesses unterbrochen. Der Betrag von ca. 2,9 Mill.S ist an sich der Höhe nach nicht strittig, doch wurde dagegen die im Hauptprozeß eingeklagte Forderung der Republik Österreich von ca. 49 Mill. S aufrechnungsweise eingewendet. Gegen das Teilurteil wurde Berufung erhoben und geltend gemacht, daß zwischen den beiden Forderungen ein Konnex besteht, welche ein Teilurteil unzulässig macht. Auch andere Gründe wurden gegen das Teilurteil ins Treffen geführt. Hier wurde noch keine Berufungsverhandlung anberaumt.

- d) Dr. KUNZE und Dipl.Ing. RUMPOLD gegen Republik Österreich wegen ca. 16,1 Mill. S (Ansprüche von ca. 1 Mill. S aus dem KRAZAF-Vertrag bzw. -auftrag 1980, und aus dem Langzeitvertrag von Oktober 1980 bis Dezember 1981 wegen behaupteter ungerechtfertigter Auflösung des Langzeitvertrages per Ende Juli 1980).

Dieses Verfahren wurde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptprozesses unterbrochen.

Zu 2) Noch unerledigte Beweisanträge :

Im Hauptprozeß wird dies davon abhängen, welche der beantragten Beweise das Erstgericht nach Vorliegen des in Auf-

trag gegebenen Sachverständigen-Gutachtens noch für erforderlich halten wird, insbesondere ob es eine neuerliche ergänzende Vernehmung der vertragsbefaßten Bediensteten der Republik Österreich als Zeugen, welche weitgehend auch von den Beklagten geführt wurden, noch für notwendig hält oder nicht. Dies hängt weitestgehend von der Einschätzung durch das Gericht ab. Ob von der klagenden Partei außer den oa. Beweisanträgen noch weitere Beweisanbieter zu stellen sein werden, kann nach Ansicht der Finanzprokurator derzeit noch nicht hinreichend abgeschätzt werden und hängt vom Inhalt des Sachverständigen-Gutachtens und der weiteren Prozeßentwicklung ab. Abgesehen davon entscheidet das Gericht allein darüber, ob es noch weitere Beweise zuläßt bzw. für nötig hält.

In dem zu 1) b) angeführten Prozeß sind noch alle sehr umfangreichen Beweisanträge der Streitparteien unerledigt. Nach Ansicht der Finanzprokurator sollte dieser Fall erst nach einer Entscheidung des Hauptprozesses, welcher eine Klärung der entscheidenden Streitfragen für alle weiteren zwischen den Streitparteien behängenden Verfahren erwarten läßt, sodann vergleichsweise geregelt und eine Mehrfachprozeßführung vermieden werden.

Zu dem zu 1) c) angeführten Prozeß sollte nach Ansicht der Finanzprokurator auch hinsichtlich des Betrages von ca. 2,9 Mill. S, über welchen mit Teilurteil abgesprochen wurde, das Verfahren bis zur Beendigung des Hauptprozesses unterbrochen werden. Bezüglich der unerledigten Beweisanträge darf ich auf die Ausführungen zu 1) c) verweisen. Der zu 1) d) angeführte Prozess wurde bis zur Beendigung des Hauptprozesses unterbrochen und sind noch alle Beweisanträge unerledigt.

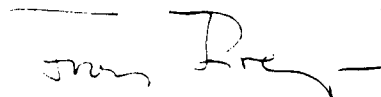
### Zu 3) Voraussichtlicher Abschluß der Verfahren in der I. Instanz:

Beim Hauptprozeß kann damit nach Einschätzung der Finanzprokurator frühestens in einem 3/4 Jahr bis 1 Jahr gerechnet werden, je nachdem, ob das Gericht nach Vorliegen des in

Auftrag gegebenen Gutachtens noch weitere Beweise aufnimmt oder nicht.

Bei den übrigen Prozessen kann der voraussichtliche Abschluß des Verfahrens in der I. Instanz noch nicht abgesehen werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Rieger', written over a horizontal line.